

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 555 vom 8. September 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_555

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 555 du 8 septembre 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 555 del 8 settembre 2020

Regeste

Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 20. Juli 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 20. Juli 2020 erhob A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer) Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen die IV-Stelle Bern (nachfolgend Beschwerdegegnerin) mit folgenden Rechtsbegehren: "1. Dem Gesuchsteller/Beschwerdeführer sei unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

E. 2

Dem Gesuchsteller/Beschwerdeführer sei unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren, insbesondere auch eine grosszügige Frist zum Finden einer Rechtsvertretung und zum anwaltlichen Verbessern der Beschwerde vor jeglichem Schriftenverkehr.

E. 3

Hauptbegehren: Die Beschwerde sei gutzuheissen und die IVBE sei anzuweisen, sie habe auf das Gesuch vom 9. Juli 2020 Stellung zu nehmen und entsprechend zu verfügen.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der IVBE." 2. Die dem Beschwerdeführer bekannten, weil ihn betreffenden Gerichts-dossiers IV/2020/109, IV/2020/434 und IV/2020/435 samt den dazugehörigen, sich beim Gericht befindlichen Akten werden zum vorliegenden Verfahren beigezogen. Im Hinblick auf die Urteilsfällung ergeben diese Akten zusammen mit den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen ein vollständiges Bild, so dass von der Beschwerdegegnerin keine weiteren Akten beigezogen werden müssen. 3. In diesem Verfahren ist einzig der gegenüber der Beschwerdegegnerin erhobene Vorwurf der Rechtsverweigerung streitig und zu prüfen und damit die Frage, ob die Beschwerdegegnerin in Bezug auf die E-Mails des Beschwerdeführers vom 9. bzw. 14. Juli 2020 (Beschwerdebeilage im Verfahren IV/2020/555, [BB I] 1f.), in welchen dieser den "Ausschluss" der B. _____ (MEDAS) als Gutachterstelle für die Begutachtung forderte, pflichtwidrig untätig geblieben ist, indem sie diesbezüglich keine anfechtbare Verfügung erlassen hat. Demgegenüber sind materielle Rechte und Pflichten nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Sept. 2020, IV/20/555, Seite 3

E. 4.1

In Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen haben die Parteien Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet (BGE 117 Ia 116 E. 3a S. 117; RKUV 2004 U 506 S. 255 E. 3). Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist erlässt, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (Rechtsverzögerung; BGE 131 V 407 E. 1.1 S. 409; RKUV 2004 U 506 S. 255 E. 3; SVR 2013 UV Nr. 31 S. 109 E. 4).

E. 4.2

Es ist im Fall des Beschwerdeführers bereits rechtskräftig entschieden, dass ein Gutachten anzuordnen ist und welche Fragen dabei zu stellen sind (Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. Juli 2016, IV/2016/256 [unangefochten geblieben; Antwortbeilage im Verfahren IV/2020/109 {AB} 319], und vom 23. März 2017, IV/2017/141+142 [das Bundesgericht ist mit Entscheid vom 19. Juni 2017, 9C_336/2017, auf eine dagegen gerichtete Beschwerde nicht eingetreten; AB 350, 353]; vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. April 2019, IV/2017/1075, E. 3.1; AB 491). Ebenfalls bereits rechtskräftig entschieden wurde über die Gutachterstelle und die Qualifikation der vorgesehenen Experten (Verfügung vom 8. November 2017 [AB 424], bestätigt mit VGE IV/2017/1075 [das Bundesgericht ist mit Entscheid vom 21. Juni 2019, 9C_362/2019 [AB 530], auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten). Aufgrund der zeitlichen Verzögerung stand die ursprünglich als Gutachterin in Aussicht gestellte Neurologin nicht mehr zur Verfügung, weshalb die Beschwerdegegnerin am 19. September 2019 (AB 582) verfügte, die neurologische Exploration werde durch Prof. Dr. med.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Sept. 2020, IV/20/555, Seite 4 C._____, Facharzt für Neurologie, durchgeführt. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 1. November 2019, IV/2019/831 (AB 590), ab, soweit es darauf eintrat. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Entscheid vom 13. Januar 2020, 9C_755/2019 (AB 620/3), nicht ein. Am 28. Januar 2020 (AB 625) erteilte die Beschwerdegegnerin der MEDAS den Auftrag zur Begutachtung. Eine in der Folge vom Beschwerdeführer erhobene Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerde (AB 635/3) wies das Verwaltungsgericht mit VGE IV/2020/109, ab, soweit es darauf eintrat. Nachdem auch der in Aussicht gestellte neurologische Gutachter Prof. Dr. med. C._____ aufgrund der zeitlichen Verzögerung nicht mehr zur Verfügung stand, erfolgte ein erneuter Gutachterwechsel im neurologischen Fachgebiet. Die Beschwerdegegnerin gewährte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Februar 2020 (AB 638) bezüglich der neuen Gutachterin Dr. med. D._____, Fachärztin für Neurologie, das rechtliche Gehör. Nach hiergegen erhobenen Einwänden (Beschwerdebeilage im Verfahren IV/2020/109 [BB II] 33), hielt die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 27. April 2020 (BB II 32) an Dr. med. D._____ als neurologische Gutachterin sowie ihrem Vorgehen fest. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 2. Juni 2020 (Verfahren IV/2020/434) beim

Verwaltungsgericht Beschwerde. Mit Eingabe vom gleichen Tag erhob er zudem Rechtsverweigerungsbeschwerde (Verfahren IV/2020/435). Die Verfahren sind dato beim Verwaltungsgericht noch hängig. Am 31. Juli 2020 ist die vom Beschwerdeführer gewünschte Verbesserung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingegangen. Bei dieser Ausgangslage kann der Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden, dass sie zum Gutachterwechsel und zur Gutachterstelle keine neue anfechtbare Verfügung erlassen hat. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 20. Juli 2020 erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 5

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Sept. 2020, IV/20/555, Seite 5 Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Da jedoch die vorliegende Streitigkeit nicht direkt die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen zu Gegenstand hat, ist Art. 69 Abs. 1bis IVG nicht anwendbar, und es sind in Anwendung von Art. 61 lit. a ATSG keine Verfahrenskosten zu erheben. Insoweit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege als erledigt abzuschreiben.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1; Umkehrschluss]).

E. 7

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61 E. 2, 2011 UV Nr. 6 S. 22 E. 6.1). Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde (BGE 140 V 521 E. 9.1 S. 537). Aus Ziffer 4.2 hiervor ergibt sich, dass sich die Beschwerde von vornherein als aussichtslos erwies. Infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde besteht kein Anspruch auf eine amtliche Verbeiständung und ist das entsprechende Gesuch abzuweisen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Sept. 2020, IV/20/555, Seite 6

E. 8

Unter den gegebenen Umständen erübrigt sich die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 83 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 VRPG; MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar

zum bernischen VRPG, 1997, Art. 69 N. 8).

E. 9

Für diesen Entscheid ist nach Art. 56 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) zufolge offensichtlicher Unbegründetheit eine Kammer des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts in Zweierbesetzung zuständig. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.